

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 51.

Nr. 79. Vertrag zwischen den zu einem Gesamt- Zoll- und Handelsvereine verbundenen Deutschen Staaten einer Seite, und dem Herzogthume Nassau anderer Seite, den Inhalt des letztern zu dem Gesamtvereine betreffend, vom 10. December 1835.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, so haben Befehl der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen des Großherzogthumes Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Kammerherren, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerium, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Jährlicher Löwen-Ordens, und Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St.

Ausgegeben den 30. März 1836.